

Per E-Mail

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

ehra@bj.admin.ch

Zürich, 8. Juli 2026

**Indirekter Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung)
zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von
Mensch und Umwelt» - Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung (NUFG) eine Stellungnahme einzureichen.

Swiss Sustainable Finance (SSF) ist der repräsentative und führende Verband für nachhaltige Finanzen. Der 2014 gegründete Verband verfolgt das Ziel, die Schweiz zu einem führenden Zentrum für nachhaltige Finanzen zu machen, was Wachstumschancen für die Schweizer Wirtschaft bietet und gleichzeitig der Gesellschaft als Ganzes zugutekommt. SSF vereint über 250 Mitglieder und Netzwerkpartner bestehend aus der Finanzindustrie (Banken, Asset Manager und institutionelle Anleger wie Versicherungen und Pensionskassen), Forschungs- und Bildungseinrichtungen, dem öffentlichen Sektor (z.B. SECO) und anderen Organisationen. Der Verband hat Vertretungen in Zürich und Genf. SSF ist Mitglied von Eurosif (European Sustainable Investment Forum mit Sitz in Brüssel), dem führenden paneuropäischen Verband zur Förderung der nachhaltigen Finanzwirtschaft auf europäischer Ebene, der Mitglieder aus der EU, dem EWR und dem Vereinigten Königreich (UK) umfasst.

Gemeinsam mit unseren Mitgliedern und Partnern erarbeiten wir insbesondere zahlreiche Richtlinien, Publikationen und Instrumente zu verschiedenen Fragen der Implementierung von Nachhaltigkeit in den Finanzprozessen. Diese dienen der Schweizer Finanzindustrie als Hilfsmittel, um Nachhaltigkeit glaubwürdig in ihre Produkte und Prozesse zu integrieren. Unsere jährliche Marktstudie zu Nachhaltigen Anlagen in der Schweiz bietet einen Überblick über nachhaltigkeitsbezogene Investitionsvolumen, Einblicke zu den angewandten nachhaltigen Anlageansätzen. Darüber hinaus bringen wir unser Fachwissen zu Nachhaltigkeit sowohl in den Regulierungsprozess der Schweiz, als auch im Rahmen unserer internationalen Vernetzung in die weitere Entwicklung der EU-Regulierung ein.

Unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen begrüssen wir die Stossrichtung der Vorlage und nehmen zu deren Kernpunkten wie folgt Stellung:

1. **Hauptziel, Einführung der Sorgfaltspflichten sowie Anpassung der Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung**

Hauptziel der Vorlage ist es, für die bereits bestehende Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (s. Art. 964a-964c OR) die Transparenz zu verstärken sowie risikobasierte Sorgfaltspflichten zu Menschenrechten und Umweltschutz (s. Volkinitiative) einzuführen, ohne dabei einen Swiss finish zu schaffen. Gleichzeitig sollen Schweizer KMUs entlastet werden.

In Anlehnung an die EU-CSDDD verankert das NUFG risikobasierte **Sorgfaltspflichten zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt** für **sehr grosse Unternehmen**.¹ Die getroffenen Massnahmen müssen dabei nach der Schwere der potenziellen Risiken priorisiert werden (**Wesentlichkeitsprinzip**). Auch der **Inhalt** der Sorgfaltspflichten ist mit der EU-CSDDD aligniert. Die bestehenden Regelungen zu **Konfliktmineralien und Kinderarbeit** (Art. 964j-964l OR) werden praktisch unverändert ins NUFG übernommen.

Hinsichtlich der **Nachhaltigkeitsberichterstattung** (Art. 9-14 NUFG) müssen betroffene Unternehmen ihre Angaben nach der EU-CSRD oder gleichwertigen Alternativen erstellen. Zusätzlich ist eine externe Prüfung vorgesehen, die eine **begrenzte Prüftiefe** umfasst. Die heute geltenden **Schwellenwerte** für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden in Angleichung an die CSRD auf grosse Unternehmen angehoben.² Auch der **Inhalt** der Berichterstattung wird mit der EU-CSRD aligniert.

Gemäss **Regulierungsfolgeabschätzung** vom 5. März 2026 werden für die meisten in der EU tätigen Schweizer Unternehmen die wesentlichen Kosten bereits durch die direkte Einhaltung von EU-Recht verursacht, welches direkt ca. 115 Unternehmen zur Berichterstattung und rund 60 zu Sorgfaltspflichten verpflichtet. Viel weiterreichender ist dabei die indirekte Betroffenheit, da rund 100'000 Schweizer KMU als Lieferanten von diesen Vorgaben erfasst werden.

In den Anwendungsbereich des NUFG fallen gemäss den vorgeschlagenen Schwellenwerten ca. 110 Unternehmen bei der Berichterstattung sowie etwa 30 bei den Sorgfaltspflichten. Die meisten dieser Firmen fallen bereits in den Anwendungsbereich des EU-Rechts. Eine Änderung der indirekten Betroffenheit für Schweizer KMU durch das NUFG wird nicht erwartet.

Bezüglich Umsetzungskosten kommt die Regulierungsfolgeabschätzung zum Schluss, dass bei einer Beibehalt des Status Quo (geltende OR-Regulierung und EU-Drittstaatenregelung) für die betroffenen Unternehmen erhebliche Kosten anfallen würden: initiale Umsetzungskosten zwischen 13 und 150 Millionen CHF sowie jährliche Folgekosten von 21 bis 190 Millionen CHF. Die Abschätzung kommt weiter zum Schluss, dass die Einführung des NUFG keine zusätzlichen einmaligen Initialkosten verursachen

¹ Schweizer Unternehmen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren: 5000 Vollzeitstellen oder definierte Schwellenwerte; ausländische Unternehmen mit definierten Schwellenwerten.

² Jeweils in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren: Schweizer Unternehmen, inklusive ihrer kontrollierter in-/ausländische Unternehmen mit mehr als 1000 Vollzeitstellen sowie einen Umsatzerlös von > 450 Mill. CHF weltweit; kontrollierte Unternehmen in der Schweiz eines Unternehmens mit Sitz im Ausland: Umsatzerlös von > 450 Mill. CHF auf dem Schweizer Markt.

würde, während die jährlichen Folgekosten im Vergleich zum Status Quo lediglich um 0,8 bis 14,6 Millionen CHF steigen würden.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 21. Oktober 2025 zur Änderung des OR hervorgehoben, befürworten wir das Bestreben des Bundesrates, bei der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt zu bleiben und das Schweizer Recht im Hinblick auf die **internationale Wettbewerbsfähigkeit** sowie die rasche Weiterentwicklung **internationaler Standards** anzupassen. Eine Alignierung des Schweizer Rechts mit dem EU-Recht ermöglicht künftig eine Äquivalenzanerkennung durch die EU. Darüber hinaus ist in einer globalisierten Wirtschaft eine Angleichung an EU-Standards wichtig, um den Schweizer Marktzugang zu sichern. Die Schweizer Aussenpolitische Strategie 2024–2027 priorisiert dabei die Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Weges mit der EU als Kernaufgabe. Parallel dazu entwickelt EFRAG mit den N-ESRS besondere Nachhaltigkeitsberichtsstandards für Nicht-EU-Unternehmen im Rahmen der angepassten CSRD. Dies wird Schweizer Unternehmen vor grosse Anpassungserfordernisse stellen.

Wir begrüssen daher grundsätzlich die Angleichung an das EU-Recht, unter der **Voraussetzung**, dass die Anforderungen den **Vorgaben der CSDDD und CSRD entsprechen**. Diese Abstimmung muss **auch auf Verordnungsebene** erfolgen.

In diesem Zusammenhang weisen wir aber auch darauf hin, **dass die Anforderungen des NUFG nicht durchgängig der CSRD und CSDDD entsprechen**. Als Beispiel: Art. 2 (3) CSDDD sieht eine Ausnahme für Holdinggesellschaften vor. Zudem ermöglicht die CSDDD grundsätzlich die Umsetzung von Sorgfaltspflichten auf Konzernebene (konzernweite Ansätze). Demgegenüber enthält das NUFG keine entsprechende Ausnahme für Holdinggesellschaften und äussert sich nicht ausdrücklich zu konzernweiten Ansätzen. Zwar schliesst das NUFG solche Ansätze nicht aus, es sieht jedoch auch keine ausdrückliche Regelung oder Unterstützung hierfür vor.

Wir betrachten zudem den von der Vorlage vorgesehenen **risikobasierten Ansatz** als angemessen.

2. Erlass eines Spezialgesetzes

Der Vorentwurf des NUFG fasst die wesentlichen Bestimmungen in einem **Spezialgesetz** zusammen. Er knüpft an internationale Standards und das aktualisierte EU-Recht an (angepasste CSRD, CSDDD im Rahmen des Omnibus-Pakets).

In unserer Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Klimaberichterstattung vom 14. März 2025 haben wir geltend gemacht, dass der Schweizer Gesetzgeber zunehmend Privatrecht und öffentliches Recht vermischt, was die praktische Umsetzung des vielschichtigen Nachhaltigkeitsthemas erschwert und zu mangelnder Abgrenzung bzw. Rechtssicherheit führt und den Rechtsvollzug vor grosse Herausforderungen stellt. Mit der Schaffung eines Spezialgesetzes findet nun eine **klare Trennung des Privatrechts und des öffentlichen Rechts** statt, trägt zur Stärkung der Rechtssicherheit und einer kohärenten Umsetzung bei und ist zu begrüßen.

3. Gleichwertige internationale Standards

Wir unterstützen die **Kompetenz des Bundesrates (Delegationsnormen)** in verschiedenen Bereichen, die für die Schweiz verbindlichen Standards zu bezeichnen. Der Erläuterungsbericht erklärt jedoch an verschiedenen Stellen, dass sich der Bundesrat an denjenigen Standards zu orientieren hat, die von der EU als (international) gleichwertig anerkannt werden (z.B. Erläuterungsbericht zu Art. 4 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 1 NUFG).

Unseres Erachtens müssen die vom Bundesrat festgelegten Standards aber **dem Schweizer Recht** gleichwertig sein und nicht demjenigen der EU. Der Erläuterungsbericht ist entsprechend anzupassen.

Bezüglich der **Nachhaltigkeitsberichterstattung** begrüssen wir die Wahlmöglichkeit für Schweizer Unternehmen, sich an gleichwertigen Standards zu orientieren (s. Art. 10 Abs. 2 NUFG).

Wie jedoch in unseren Stellungnahmen vom 17. Oktober 2024 und 14. März 2025 zur Änderung des OR und Änderung der Verordnung über die Klimaberichterstattung hervorgehoben, **kann das EU-Recht zur Sicherstellung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz nicht der einzige Standard sein.**

Gerade auch im Hinblick auf die internationale Tätigkeit vieler Schweizer Unternehmen beantragen wir, dass auch **ISSB/IFRS in Kombination mit GRI** als gleichwertige Berichterstattungsstandards anerkannt werden, da sie auf internationaler Ebene als führende Standards gelten und in kombinierter Anwendung das Erfordernis der doppelten Wesentlichkeit erfüllen. Dies **unabhängig** davon, ob die EU diese international führenden Standards als gleichwertig anerkennen wird. Dementsprechend ist der Erläuterungsbericht zu Art. 12 Abs. 1 NUFG, S. 65 und 66 anzupassen.

Wir bitten den Gesetzgeber auch, als Kriterium für die Anerkennung gleichwertiger Standards das **Wesentlichkeitsprinzip** festzulegen (s. Erläuterungsbericht zu Art. 12 Abs. 1 NUFG, S. 65). Der Begriff «Gleichwertigkeit» sollte sich insbesondere auf Anwendungsbereich, Genehmigung, Berichtsformat, doppelte Wesentlichkeit und Vergleichbarkeit der Informationen beziehen, wobei sich Umfang und Detaillierungsgrad der Information an der Wesentlichkeit **für verschiedene Sektoren** orientieren muss.

Wir weisen darauf hin, dass sich die EU-ESRS im Kontext weltweiter Bemühungen um standardisierte Nachhaltigkeitsberichterstattung entwickelte. Sie wurde von mehreren führenden internationalen Rahmenwerken inspiriert, darunter die Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) und die Global Reporting Initiative (GRI). Zudem wurden sie parallel zu den Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB) entwickelt. Der GRI-Standard war der weltweit erste global anerkannte, freiwillige Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Er wird in den nationalen Nachhaltigkeitsberichterstattungssystemen vieler Länder häufig als Hauptreferenz zitiert. Viele Unternehmen verwenden den GRI-Standard zusammen mit anderen Berichtsstandards, zum Beispiel den Standards des Sustainability Accounting Standards Board (SASB) an. ISSB baut insbesondere auf den SASB-Standards, TCFD sowie dem Rahmenwerk des Climate Disclosure Standards Board (CDSB) auf.

4. Unzureichende Ausrichtung des Schweizer Rechtsrahmens auf die Erreichung der Schweizer Klimaziele

Auch wenn das NUFG im Sinne einer Angleichung an das EU-Recht zu begrüßen ist und dabei grosse Unternehmen in Pflicht genommen und kleinere Unternehmen entlastet werden sollen, lässt der Bundesrat einen für die Schweiz kritischen Aspekt **aussen vor: Die Klimaberichterstattung bildet ein essenzielles Fundament für die Interaktion zwischen Realwirtschaft und Finanzindustrie**, da sie die Datenbasis für fundierte Investitions- und Finanzierungsentscheide liefert. Erst diese transparente Informationsgrundlage ermöglicht es der Finanzindustrie, Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel resiliente Entwicklung gemäss Art. 1 Bst. c KIG auszurichten.

Hinzu kommt, dass von der **FINMA beaufsichtigte Finanzinstitute** zur Offenlegung von Klimarisiken verpflichtet sind. Ab 2028 müssen Banken und Versicherungen ausserdem Naturrisiken in ihrem Risikomanagement berücksichtigen. Zur Erfüllung dieser Pflichten sind sie auf **Offenlegungen von Unternehmen angewiesen**. Verlässliche Unternehmensdaten bilden eine wesentliche Grundlage, um Risiken und Chancen angemessen zu bewerten. Die Finanzindustrie ist auf vergleichbare und aussagekräftige Daten aus der Realwirtschaft angewiesen. Stehen diese Informationen nicht oder nur in mangelhafter Qualität zur Verfügung, bleibt die Einbeziehung von ESG-Faktoren in finanzielle Entscheidungen unvollständig.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Anhebung der Schwellenwerte für Unternehmen in der Schweiz der Wirtschaft insgesamt und insbesondere **der Finanzindustrie künftig weniger verlässliche Daten zur Verfügung stehen werden**.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, dass im Erläuterungsbericht auf die Bedeutung der Schaffung **angemessener Anreize für eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen**, die unterhalb der neuen Schwellenwerte liegen, hingewiesen wird (siehe S. 66f. Erläuterungsbericht ad Art. 12 Abs. 4 NUFG). Solche Anreize könnten darin bestehen, diese Unternehmen stärker in Finanzierungs-, Förder- und Beschaffungsentscheidungen einzubeziehen (z.B. bevorzugter Zugang zu öffentlichen Förderinstrumenten, Berücksichtigung in der öffentlichen Beschaffung, erleichterter Zugang zu staatlichen Garantien, begrenzte finanzielle Unterstützung für erstmalige Einführung).

Eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung mit geeigneten Anreizmechanismen **trägt dazu bei**, dass auch **weiterhin vergleichbare Nachhaltigkeitsinformation vorhanden** ist und die Finanzindustrie ihren Verpflichtungen nachkommen kann, solche Themen in das **Risikomanagement** zu integrieren. Dabei sollte keine teure Prüfpflicht vorgesehen werden, weil dies die Bereitschaft zum Reporting einschränken würde. Hinzu kommt, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen zur Erreichung des Netto-Null-Ziels gemäss KIG und CO₂-Gesetz eine Schlüsselrolle spielt.

5. Doppelte Wesentlichkeit

Das NUFG verankert in Übereinstimmung mit dem bereits geltenden Schweizer Recht, dem EU-Recht sowie verschiedenen internationalen Standards das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit.

Die doppelte Materialität ist unseres Erachtens zentral, weil durch die regelmässige Offenlegung sowohl der finanziellen Risiken für das Unternehmen als auch dessen eigener Auswirkungen auf Umwelt und

Menschen Investoren und Stakeholdern die Basis dafür gelegt wird, dass Finanzinstitute bei ihren Entscheidungen beide Aspekte einbeziehen können. Nur durch diese umfassende Perspektive können wirtschaftliche Chancen und Gefahren vollständig bewertet und so der notwendige Übergang in eine nachhaltige Wirtschaft wirksam unterstützt werden.

6. Erfordernis eines Zeitplans (Art. 11 Abs. 3 Bst. b NUFG)

Im Einklang mit dem geltenden OR und dem EU-Recht erwähnt das Gesetz die Erstellung von Klimatransitionsplänen bzw. Fahrplänen nicht explizit (das geltende OR den Rahmen, dies auf Verordnungsstufe festzuhalten, s. Verordnung über die Klimaberichterstattung).

Wir unterstützen, dass gemäss NUFG der Nachhaltigkeitsbericht nicht nur den **aktuellen Fortschritt** zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele beinhalten muss, sondern auch einen **konkreten Zeitplan**, der detailliert festlegt, wann welche Teilziele erreicht werden sollen (s. Art. 11 Abs. 2, Abs. 3 Bst. b, g – i NUFG). Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Reduktion von Treibhausgasen bis zum Jahr 2050. Dieses Ziel steht in direktem Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen sowie den Vorgaben von Art. 1 und 3 des Schweizer Klimaschutzgesetzes (KIG).

Es ist zentral, dass **Klimatransitionspläne** weiterhin vom NUFG abgedeckt werden. Um die verbindlichen Klimaziele zu erreichen, braucht es glaubwürdige Fahrpläne der relevanten emissionsreichen Wirtschaftssektoren. Nur wenn Absenkpfade der Realwirtschaft umgesetzt werden, kann auch die Finanzindustrie ihre Portfolios auf Netto-Null ausrichten (s. auch unsere Stellungnahme vom 14. März 2025 zur Änderung der Verordnung über die Klimaberichterstattung).

7. Haftung

Bezüglich der Haftung (Art. 15 NUFG) anerkennen wir, dass die Einführung eines Haftungsregimes eng mit den Entwicklungen auf EU-Ebene, insbesondere mit der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), verknüpft ist. Da **der europäische Rechtsrahmen noch nicht abschliessend ausgestaltet ist** und erst in den kommenden Jahren zur Anwendung gelangen wird, sollte die Schweiz in diesem Bereich aus unserer Sicht mit der gebotenen Zurückhaltung vorgehen.

Gemäss Art. 6 NUFG sind Schweizer Unternehmen verpflichtet, eine risikobasierte Bewertung der gesamten Aktivitätskette vorzunehmen, um tatsächliche oder potenzielle Verstösse gegen international anerkannte Bestimmungen zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt zu identifizieren. Unternehmen haften, wenn sie diesen Pflichten nicht nachkommen (s. Art. 15-17 des Hauptvorschlags sowie Art. 15-17 NUFG der Variante).

Der Vernehmlassungsbericht beschreibt das Haftungsregime nur **oberflächlich**. Insbesondere internationale Abkommen sind nicht explizit aufgelistet. Hinsichtlich umweltbezogener Abkommen erfolgt lediglich ein Verweis auf eine EU-Liste (Anhang CSDDD). Es ist daher **schwierig abzuschätzen, welchen inhaltlichen Umfang die Haftungsbestimmungen des NUFG tatsächlich haben werden** (sowohl der Hauptvorschlag wie auch die Variante).

Eine unmittelbare Inkorporierung fremder Rechtsquellen (insb. dynamische Bezugnahmen auf EU-Anhänge) **wirft auch Fragen bezüglich der automatischen Rechtsübernahme und des Bestimmtheitsgebotes auf**. Unternehmen benötigen klare, vorhersehbare Pflichten, um sich zu organisieren. Unge-
wisse Referenzrahmen könnte im Schadensfall Haftungsrisiken erhöhen statt mindern.

Ein Haftungsansatz muss sich eng an den **bewährten Grundsätzen des schweizerischen Haftungsrechts** orientieren sowie **gleich lange Spiesse** für international tätige Unternehmen und **Rechtssicherheit** gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund erachten wir es zum jetzigen Zeitpunkt als **verfrüht**, explizite Haftungsbestimmungen einzuführen. Wir erachten es als angezeigt, die Notwendigkeit und den Umfang allfälliger Haftungsbestimmungen **neu zu beurteilen, wenn der EU-Rechtsrahmen definitiv feststeht und seine praktische Umsetzung hinreichend absehbar** ist. Eine verfrühte Einführung von Haftungsbestimmungen birgt das **Risiko von Rechtsunsicherheit** sowie einer Abweichung von den internationalen Entwicklungen.

Sollten gleichwohl solche Bestimmungen aufgenommen werden, müssen sie sich eng an den bestehenden Haftungsrahmen des OR anlehnen (vgl. Art. 15 Abs. 1 NUFG des Hauptvorschlag) und angemessene Schutzmechanismen vorsehen, wie etwa den Haftungsausschluss für das Verhalten von Geschäftspartnern (vgl. Art. 15 Abs. 2 NUFG des Hauptvorschlags). Alternative Ansätze, wie beispielsweise sektorielle Bestimmungen oder erweiterte Haftungskonzepte (z.B. Solidarhaftung oder Haftung für Verletzungen der Sorgfaltspflicht, d.h. Art. 16-17 des Hauptvorschlags bzw. Art. 17 der Variante), befürworten wir nicht.

8. Aufsicht

Gemäss NUFG (Art. 20ff.) wird die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) sowohl für die Sorgfaltspflichten als auch für die Nachhaltigkeitsberichterstattung **direkt** zuständig. Sachlich ist diese Gleichbehandlung nicht zwingend:

- Bei der **Nachhaltigkeitsberichterstattung** sprechen wir uns für eine **indirekte** Aufsicht aus und nicht, wie im NUFG vorgesehen, für eine direkte Aufsicht. Dies mit folgender Begründung:

Die RAB übt heute im Rahmen der **finanziellen** Berichterstattung ausschliesslich eine **indirekte** Aufsicht über die berichtspflichtigen Unternehmen aus. Sie beaufsichtigt die Revisionsunternehmen. Diese stellen über die Prüfung der Jahresrechnung sicher, dass die Unternehmen ihre Berichterstattungspflichten korrekt erfüllen. Dieser indirekte Mechanismus hat sich bei der Finanzberichterstattung seit Jahren bewährt.

Das NUFG bricht mit dieser Systematik. Die RAB wird direkt zuständig, was aus unserer Sicht nicht überzeugend begründet wird. Der Bericht ist Teil des Geschäftsberichts, wird durch ein zugelassenes Revisionsunternehmen geprüft (Art. 13 NUFG) und folgt der gleichen Logik wie die Finanzberichterstattung. Es ist nicht ersichtlich, weshalb hier nicht das bewährte indirekte Regime fortgeführt werden kann, nämlich mit der RAB als Aufsicht über die Prüfunternehmen und nicht als direkte Aufsicht über die berichtspflichtigen Unternehmen.

- Bei den **Sorgfaltspflichten** halten wir eine **direkte** Aufsicht für gerechtfertigt. Es handelt sich um materielle Verhaltenspflichten in der Aktivitätskette, deren Einhaltung durch ein Revisionsunternehmen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht sinnvoll abgedeckt werden kann. Ausserdem gibt es verschiedene Meldepflichten/Verdachtsmeldungen, welche eine Revisionsstelle nicht entgegennehmen kann. Aus diesem Grund halten wir hier ein eigenständiges Aufsichtsregime für den richtigen Ansatz. Die Einführung einer Aufsicht fördert die Transparenz im Markt.

Demgegenüber sehen wir jedoch die Notwendigkeit, dass die direkte Aufsicht einer Schweizer Aufsicht **angemessen, proportional** (z.B. administrativer Mehraufwand, Sanktionsregime³) ist und **nicht über die Aufsichtsvorschriften** hinausgeht, welche die **EU-Mitgliedstaaten** derzeit in Umsetzung der CSDDD erarbeiten. Der 26. Juli 2028 ist der Stichtag, bis zu dem die EU-Mitgliedstaaten die Richtlinie in innerstaatliches Recht umsetzen und die Europäische Kommission darüber informieren müssen, welche Aufsichtsbehörden in ihrem Land für die Überwachung der Einhaltung zuständig sind.

Insbesondere die Einführung weitreichender Sanktionsbefugnisse, einschliesslich erheblicher Verwaltungssanktionen oder Einschränkungen der Geschäftstätigkeit, erscheint vor dem Hintergrund der sich noch in Entwicklung befindenden internationalen Rechtslage verfrüht. Zentrale Elemente des EU-Rechtsrahmens – insbesondere die Aufsichtspraxis und die Durchsetzungsmechanismen im Rahmen der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) – sind noch nicht abschliessend ausgestaltet und werden sich erst im Zuge ihrer Umsetzung in den EU-Mitgliedstaaten konkretisieren.

Vor diesem Hintergrund birgt die Einführung eines umfassenden Durchsetzungsregimes in der Schweiz zum jetzigen Zeitpunkt das Risiko von Rechtsunsicherheit sowie potenziellen Wettbewerbsnachteilen für Schweizer Unternehmen.

Wir schlagen daher vor, dass die Schweiz einen verhältnismässigen und schrittweisen Ansatz bei der Aufsicht verfolgt. Im Vordergrund sollten zunächst die Erarbeitung von Leitlinien, eine risiko-basierte und verhältnismässige Aufsicht sowie der Aufbau praktischer Vollzugserfahrungen stehen, anstatt von Beginn an auf einen primär sanktionsorientierten Vollzug zu setzen.

Der Umfang und die Intensität der Aufsichts- und Durchsetzungsbefugnisse sollten zu einem späteren Zeitpunkt erneut überprüft werden, sobald sich die internationalen Vollzugspraktiken, insbesondere innerhalb der EU, etabliert und konsolidiert haben. Wir erwarten auch, dass die entsprechende Behörde zügig **praxisnahes** Knowhow und Kompetenz zu einer sachgerechten Beurteilung

³ Art. 31 NUFG sieht vor eine pekuniäre Verwaltungssanktion von höchstens «drei Prozent des weltweiten Umsatzes» vor. Die Verknüpfung der Sanktion mit dem Umsatz führt zu einer intransparenten und branchenspezifisch ungleichen Belastung, da die tatsächliche finanzielle Wirkung massgeblich durch die typische Margenstruktur der jeweiligen Industrie bestimmt wird. Während hohe Umsatzsummen bei Unternehmen mit niedrigen Margen (z. B. Detailhandel) existenzbedrohend sein können, bleibt eine gleich hohe prozentuale Belastung in hochmargigen Sektoren (z. B. Pharmaindustrie) zwar spürbar, aber weniger kritisch. Um diesen Verzerrungen entgegenzuwirken und einen fairen, verhältnismässigen Ansatz sicherzustellen, schlagen wir vor, die Bemessungsgrundlage für Sanktionen nicht am Umsatz, sondern an einem definierten Gewinnschwellenwert (z. B. EBIT) festzumachen, idealerweise unter Heranziehung eines Durchschnitts über 2–3 Jahre.

aufbaut und dabei insbesondere auch die Verhältnisse im Markt und bei den einzelnen Unternehmen angemessen berücksichtigt (kein formalistisches «Checkbox-Ticking»). Ausserdem sind die **Vorgehensweisen der verschiedenen Behörden** (FINMA, Revisions- und Nachhaltigkeitsaufsichtsbehörde (RNAB)) aber auch der **Prüfunternehmen** gut aufeinander **abzustimmen**, um Doppelspurigkeiten und damit unnötige Kosten bei den Unternehmen wie auch bei der Aufsichtsbehörde zu vermeiden (s. z.B. Aufsichtsgebühr).

- Mit der vorgeschlagenen Logik ergäbe sich ein **konsistentes zweigleisiges System**: direkte Aufsicht für die Sorgfaltspflichten (neue Materie, eigenständige Pflichten), indirekte Aufsicht für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (analog zur Finanzberichterstattung, via Revisionsunternehmen).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für zusätzliche Erläuterungen und Diskussionen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Sustainable Finance

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Döbeli'.

Sabine Döbeli
CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Katja Brunner'.

Katja Brunner
Director Legal & Regulatory